

Stadt Bitterfeld-Wolfen

Bau- und Vergabeausschuss



Mitteilungsvorlage Nr. : M025-2010

28.10.2010

aus öffentlicher Sitzung

Einreicher: Oberbürgermeisterin
Federführende Stelle ist: SB Stadtplanung

Gremium	Termin
Bau- und Vergabeausschuss	17.11.2010

Mitteilungsgegenstand:

FNP - Sachstandsbericht zur weiteren Verfahrensweise

Sachverhalt:

Am 19.10.2010 fand bei der Genehmigungsbehörde für das Aufstellungsverfahren zum Flächennutzungsplan Bitterfeld-Wolfen ein Erörterungstermin statt. Infolge dessen ist für die Fortsetzung des FNP-Verfahrens eine Grundsatzentscheidung erforderlich. Dem Bau- und Vergabeausschuss soll hiermit die Sachlage geschildert werden.

Die Vorgehensweise des FB Stadtentwicklung zur Darstellung der verbindlichen und rechtskräftigen B-Pläne im aufzustellenden FNP wird beanstandet und muss korrigiert werden.

Eine abweichende Darstellung von Festsetzungen aus rechtskräftigen B-Plänen im aufzustellenden FNP ist nicht genehmigungsfähig. Erst nach Anpassung, und das bedeutet nach Auffassung des Landesverwaltungsamtes die Rechtskraft der geänderten B-Pläne, ist eine Genehmigung des FNP-Verfahrens möglich.

Der Vorgehensweise des FB Stadtentwicklung die notwendigen Änderungen per Aufstellungs- bzw. Änderungsbeschluss mit dazugehöriger Veränderungsperre abzusichern, kann das Landesverwaltungsamt nicht folgen.

Folgende B-Pläne sind grundsätzlich davon betroffen:

- Btf-003 Marler Platz
- Btf- Am Wasserzentrum
- Btf- Wasserfront (1/99 a und b)

Eine konsequente Anpassung der B-Pläne (Änderung bzw. Aufhebung) und damit auch die Umsetzung der informellen Planung des EZH- und Zentrenkonzeptes im FNP wäre vor folgendem Hintergrund umsetzbar:

- Btf-003 Marler Platz:

Verfahren als Aufhebung des B-Planes, Honorarkosten brutto ca. 5.000€ voraussichtlich keine weiteren Probleme im Verfahren

- Btf- Am Wasserzentrum:

Verfahren als Änderung des B-Planes, Honorarkosten brutto ca. 10.000€ Planungsziel: Überplanung des bisherigen GE und SO Einzelh.-Gebietes mit SO Freizeit und Erholung, voraussichtlich Probleme mit dem bestehenden Discounter und damit länger andauerndes Verfahren

- Btf- Wasserfront (1/99 a und b):

Verfahren als Änderung des B-Planes, Honorarkosten nicht ermittelbar; Planungsziel: Anpassung an die bestehende Wohnbebauung und geplante Gastronomienutzung, Grundproblem: B-Plan wurde nicht rechtskonform genehmigt, ist aber noch rechtskräftig
voraussichtlich erhebliche Probleme, da damit zu rechnen ist, dass die Genehmigungsbehörde versuchen wird, den Genehmigungsfehler zu heilen

Mit der Einleitung der o.g. B-Planverfahren würde das FNP-Verfahren auf unabsehbare Zeit verzögert werden!

Daher schlägt der GB IV folgende Schritte vor:

- Btf-003 Marler Platz:

zügige Einleitung des Verfahrens (Aufstellungsbeschluss), zügiger Abschluss des Verfahrens

- Btf- Am Wasserzentrum:

Ausweisung des derzeit rechtskräftigen B-Planstandes, allerdings muss diese nicht konsequente Umsetzung des EZH- und Zentrenkonzeptes (Aug. 2009) im FNP begründet werden

- Btf- Wasserfront (1/99 a und b):

Ausweisung des derzeit rechtskräftigen B-Planstandes, evtl. Konsequenzen der Genehmigungsbehörde liegen nicht im Zuständigkeitsbereich der Kommune und müssen abgewartet werden

Mit der Einleitung des Aufhebungsverfahrens Marler Platz sollte innerhalb des I.Quartals 2011 die Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit umsetzbar sein. Damit wäre die Parallelität zum FNP wieder hergestellt (Stand gemäß § 33 BauGB).

Bei Einreichung der endgültigen Fassung des FNP (geplant Ende I.Quartal 2011) sollte die Rechtskraft der Aufhebung des B-Planes Marler Platz absehbar sein.

Damit kann die kurzfristige Fortsetzung des Aufstellungsverfahrens zum FNP Bitterfeld-Wolfen gesichert werden.

**Finanzielle Auswirkungen:
noch offen**

Unterschrift der Einreicherin /des Einreichers zur
Vorlagennummer: **M025-2010**

**Anlagen:
keine**

